

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 3/1917 (1917)

**Artikel:** Kanton Appenzell I.-Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-23217>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Aufsichtskommission der Kantonsschule prüft die Personalisten und stellt Antrag betreffend Pensionierung an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

Die Jahresrechnung ist alljährlich durch zwei Revisoren zu prüfen, von denen der eine durch die Landesschulkommission, der andere durch den Lehrkörper der Kantonsschule bezeichnet wird. Über den Befund ist der Aufsichtskommission der Kantonsschule und der Landesschulkommission schriftlicher Bericht zu erstatten.

§ 20. Gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission der Kantonsschule über die Ansprüche aus diesen Statuten steht innert 14 Tagen der Rekurs an die Landesschulkommission und innert gleicher Frist an den Regierungsrat offen, dessen Entscheide endgültig sind.

§ 21. Je nach zehn Jahren, oder wenn die Aufsichtskommission der Kantonsschule es für nötig erachtet, ist der Stand der Kasse durch einen Fachmann zu prüfen.

Dahinzielende Anträge gehen an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

§ 22. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23. Statutenrevisionen kann der Kantonsrat vornehmen nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Eine derartige Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

#### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtigen Lehrer der Kantonsschule verpflichten sich, einen Teil des Eintrittsdefizites persönlich zu decken. Die von jedem Lehrer zu leistende Summe ist proportional zum Deckungskapital berechnet. Der Hauptteil des Eintrittsdefizites wird aus der Sammlung der Freunde der Kantonsschule und ehemaliger Schüler derselben gedeckt. Der verbleibende Rest der Sammlung wird dem Reservefonds zugewiesen.

Die Lehrerschaft hat bis zum 1. Januar 1917 ein Deckungskapital von Fr. 5878. 10, sowie einen Gründungsbeitrag von Fr. 3000 zu bezahlen; der Staat seinerseits übernimmt einen entsprechenden einmaligen Gründungsbeitrag von Fr. 3000 auf den gleichen Termin.

§ 25. Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Renten können erst von diesem Zeitpunkt an ausbezahlt werden.

### XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

### XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.